

XXII. GP-NR
228 /A (E)
2003 -09- 24

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Reform der Verfahrenshilfe im Strafprozess

Im Rahmen der Gesamtreform des strafprozessualen Vorverfahrens soll vom System der sogenannte „Pflichtverteidigung“ gem. § 42 Abs. 2 (geltender) StPO abgegangen werden. Die Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz (25 d.B. XXII. GP) sieht vor, die „Pflichtverteidigung“ in die „Verfahrenshilfeverteidigung“ zu integrieren. Das Justizministerium begründet diesen Schritt im wesentlichen damit, *„weil es (Institut der Pflichtverteidigung) sich im System der Verfahrenshilfe als Fremdkörper erwiesen und in der Praxis den Nachteil mit sich gebracht hat, dass in vielen Fällen ein Verteidigerwechsel stattfinden muss, weil manche Rechtsanwaltskammern aus administrativen Gründen nicht in der Lage sind, dieselbe Person als 'Pflicht-' und als 'Verfahrenshilfeverteidiger' zu bestellen. Auch der angestrebte Zweck des Instituts, junge, engagierte Rechtsanwälte vermehrt für Vertretungen in Strafsachen zu gewinnen, wurde in nennenswertem Ausmaß nicht erreicht“*.

Im derzeitigen System der Pflichtverteidigung in Haftsachen konnte sich tatsächlich keine, wie bei deren Einführung 1993 ausdrücklich beabsichtigt, Spezialisierung von AnwältInnen herausbilden. So teilten sich im Jahr 1993 170 AnwältInnen noch 2200 Haftverhandlungstermine, 1997 hingegen wurden die - nur mehr -1750 Haftprüfungen von bereits 330 VerteidigerInnen bestritten und verschlechterte sich diese Relation im Jahr 2000 auf ca. 450 AnwältInnen für nur mehr 1664 Bestellungen. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass sich aufgrund des freien Zugangs zur Pflichtverteidigung die angestrebte Spezialisierung nicht erreicht werden konnte.

Leider nutzt das Justizministerium die Reform Strafprozesses nicht zu einer umfassenden Neugestaltung der Verfahrenshilfe und zur Schaffung von Anreizen für die Anwaltschaft, sich im Strafrecht zu spezialisieren.

Nach der geltenden StPO wählen Beschuldigte, die es sich leisten können, selbst eine (Wahl-)VerteidigerIn. Beschuldigten, die sich eine StrafverteidigerIn nicht leisten können, bewilligt das Gericht die Verfahrenshilfe. Die Beschuldigten müssen dann die Kosten ihrer Verteidigung nicht selbst tragen. Diese VerteidigerInnen wählt die Rechtsanwaltskammer aus. Wünsche nach einer bestimmten VerteidigerIn äußern Beschuldigte in der Regel nicht, solche Wünsche könnten, im geltenden Kollektiventlohnungssystem auch gar nicht berücksichtigt werden. Denn die VerfahrenshilfeverteidigerInnen erhalten für ihre Leistungen keine direkte Bezahlung. Sie legen ihrer Rechtsanwaltskammer zwar eine Honorarnote, bekommen aber nichts direkt ausbezahlt. Damit fehlt hier anders als in der Verfahrenshilfe im Zivilverfahren und bei sonstigen anwaltlichen Leistungen die durchgängig vorhanden direkten wirtschaftlichen Anreize.

Der Bund bezahlt diese Leistungen der VerfahrenshilfeverteidigerInnen aber sehr wohl. Er gilt diese den RechtsanwältInnen jährlich durch einen

Pauschbetrag ab. Insgesamt überweist der Bund jährlich rund 15 Mio. Euro Pauschalvergütung an die Rechtsanwaltskammern. Damit wird die erste, umlagefinanzierte Säule des Pensionssystems der Anwaltschaft zu rund 50 Prozent finanziert. In diesem Kollektiventlohnungssystem bestehen aber zu geringe direkte Leistungsanreize, was in der Praxis zu nicht unerheblichen Problemen führt.

Da die meisten Beschuldigten Verfahrenshilfe haben, zahlende Beschuldigte relativ also selten sind, haben RechtsanwältInnen an Strafsachen in der Regel nur äußerst geringes wirtschaftliches Interesse. Es gibt in Strafsachen wenig zu verdienen, Aneignung strafrechtlicher und strafprozessualer Kenntnisse sowie Fortbildung verursachen aber einen beträchtlichen Aufwand und erfordern eine kontinuierliche Verteidigungspraxis.

Viele Kanzleien übernehmen deshalb nur ausnahmsweise Strafverteidigungen, erledigen aber die Verfahrenshilfeverteidigungen, weil sie ansonsten die substituierende AnwältIn selbst bezahlen müssten. Aus Kostengründen bleiben die Verfahrenshilfeverteidigungen dann regelmäßig den jüngsten und unerfahrensten KonzipientInnen überlassen.

Mangels direkter Bezahlung können sich nur wenige AnwältInnen auf Strafverfahren spezialisieren. Die durchschnittliche Verteidigung besteht in der Praxis oft aus nicht viel mehr als in der Bitte um eine milde Strafe. Das hat negative Auswirkungen auf das ganze System: Viel zu wenige VerteidigerInnen bestehen auf einer gewissenhaften Einhaltung der StPO.

Die Regierungsvorlage übernimmt im Wesentlichen das geltende System. Das ist bedauerlich. Auch Beschuldigte, denen Verfahrenshilfe gewährt wurde, sollten sich selbst eine VerteidigerIn wählen können. Diese VerteidigerIn sollte vom Bund direkt entlohnt werden, wie es sich in anderen europäischen Ländern - insbesondere in Deutschland und vor allem in England - in der Praxis bewährt hat.

Nach den Erfahrungen mit unserer geltenden Strafprozessordnung, geht es jetzt um eine Verrechtlichung des gesamten strafprozessualen Vorverfahrens. Das Risiko, dass sich abermals eine Praxis neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen herausbildet, muss von Vornherein minimiert werden – dazu ist eine qualitativ hochwertige Verfahrenshilfeverteidigung aber unabdingbar.

Eine solche Einzelentlohnung empfiehlt sich auch aus grundsätzlichen psychologischen Überlegungen: Sowohl die VerteidigerInnen als auch die Beschuldigten haben im geltenden System das Gefühl, dass „umsonst gearbeitet wird“. Der freie Beruf der RechtsanwältInnen basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Einzelentlohnung. Es ist auf Dauer nicht einzusehen, warum die Verfahrenshilfe im Bereich des Strafrechts von diesem Prinzip zur Gänze ausgenommen sein sollte.

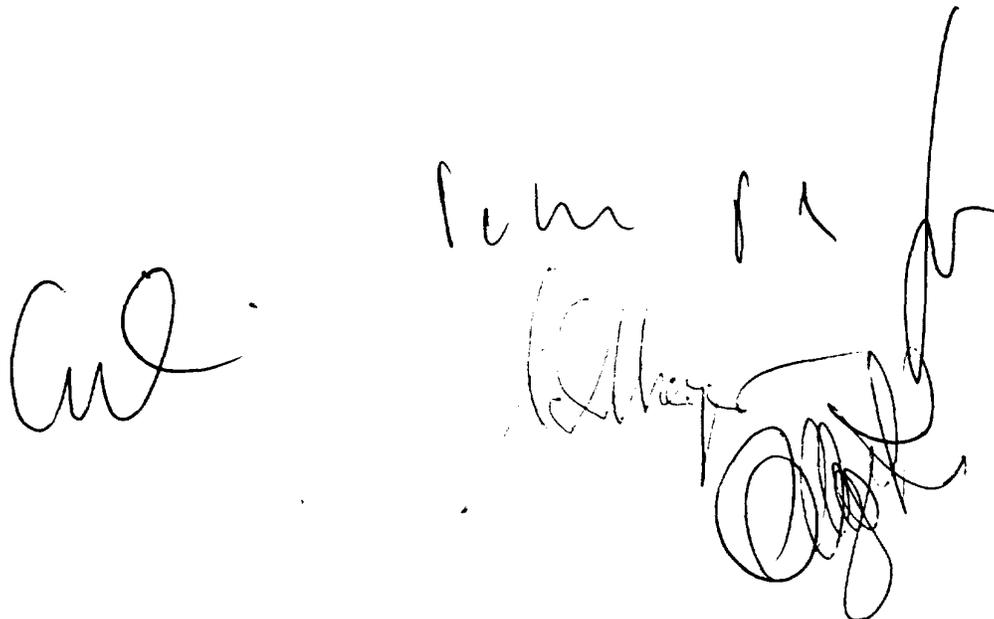
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der Vorbereitung der Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens Maßnahmen zu einer Gesamtreform der Verfahrenshilfeverteidigung zu prüfen, die insbesondere umfassen

- eine direkte, einzelfallbezogene und wirtschaftlich vertretbare Entlohnung für die Verfahrenshilfeverteidigung anstelle der derzeitigen Pauschalvergütungsregelung,
- die freie VerteidigerInnen während des gesamten Strafverfahrens zur Steigerung der anwaltlichen Motivation durch Konkurrenzdruck und
- die Einführung verpflichtender Qualitätsanforderungen in der Verfahrenshilfeverteidigung sowie verpflichtende Regelungen für StrafverteidigerInnen.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there are several smaller signatures and initials, some of which appear to be 'L. H. H.' and 'O. H. H.'. The signatures are written in a cursive, flowing style.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.